

Förderverein der Bertha-von-Suttner-Schule e.V.

Integrierte Gesamtschule AG GG Nr.: 732
An den Nußbäumen 64546 Mörfelden-Walldorf

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Bertha-von-Suttner-Schule Mörfelden-Walldorf e.V.“ und hat seinen Sitz in: 64546 Mörfelden-Walldorf

An den Nußbäumen 1

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins und Vereinsvermögen

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Unterrichts- und Erziehungsziele der Bertha-von-Suttner-Schule sowie die Unterstützung pädagogischer, kultureller und sonstiger Aufgaben der Schule. Der Vereinszweck wird insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung der Schüler-, Eltern- und Lehrerschaft sowie der Schulleitung bei wissenschaftlichen, musischen, sportlichen, gemeinschaftsfördernden, sozialen und völkerverständigenden Aktivitäten verfolgt. Der Verein fördert und begleitet nachhaltige Schülerprojekte. Hierzu erhebt der Förderverein Mitgliedsbeiträge und sammelt Spenden.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- c) Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Bertha-von-Suttner-Schule verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Daneben können Mitglieder und Nichtmitglieder Beträge in beliebiger Höhe an den Verein spenden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist schriftlich mit Monatsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Über den Ausschluß der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß darf nur darauf gestützt werden, daß das ausgeschlossene Mitglied den Zielen des Vereins gröblich zuwider gehandelt hat.

Gegen den Ausschlußbeschuß des Vorstandes kann der Ausgeschlossene die Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung des Vereins

a) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Dies muß mindestens einmal jährlich erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder es schriftlich verlangen. Die Einberufung hat mit Zweiwochenfrist zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Förderverein der Bertha-von-Suttner-Schule e.V.

Integrierte Gesamtschule AG GG Nr.: 732

An den Nußbäumen 64546 Mörfelden-Walldorf

b) Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Ersten Vorsitzende/n, der/dem Zweiten Vorsitzende/n, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in und zwei Beisitzern. Der Verein wird vertreten durch den/die Erste/n Vorsitzende/n sowie seiner/ihrer Stellvertreter/in. Diese sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie werden für 2 Jahre gewählt. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Aus Rechtsgeschäften, welche die/der Vorsitzende im Namen des Vereins abschließt, haften die/der Vorsitzende, die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Vereins nur mit dem jeweiligen Bestand des Vereinsvermögens. Bei Eingehung von Verpflichtungen für den Verein muß der/die Vorsitzende auf diese Haftungsbeschränkung ausdrücklich hinweisen.

Alle Vorstandsmitglieder handeln ehrenamtlich.

Der Vorstand des Vereins kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

c) Rechnungsprüfung

Zwei Rechnungsprüfer werden jeweils für zwei Jahre zeitversetzt von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreis Groß-Gerau als Schulträger, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung und Bildung zu verwenden hat.

Die am 22.09.1980 beschlossene Satzung wurde geändert am 22.03.1984, 28.02.1985, 30.04.1986, 11.02.1987, 26.03.1998, 05.06.2000 und am 23.09.2003.

Mörfelden-Walldorf, den 23.09.2003



Doris Schneider-Coutandin
Erste Vorsitzende